



# Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 26*            Freiwilliger Abbau von Reserven

<sup>1</sup> Der Versicherer kann seine Reserven abbauen, sofern er am Ende des folgenden Kalenderjahres, auch mit dem Abbau, über geschätzte Reserven gemäss Artikel 12 Absatz 3 von mehr als 100 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 11 Absatz 1 verfügt.

<sup>2</sup> Der Abbau erfolgt während einem oder mehreren Jahren. Der Versicherer erstellt einen entsprechenden Abbauplan. Die Aufsichtsbehörde prüft jährlich, ob die Voraussetzungen für den Abbau noch gegeben sind.

<sup>3</sup> Der Abbauplan muss vorsehen, dass der Versicherer die Prämien knapp kalkuliert; dabei muss das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten im gesamten örtlichen Tätigkeitsgebiet des Versicherers einheitlich sein.

<sup>4</sup> Kann mit der Umsetzung der in Absatz 3 vorgesehenen Massnahme Artikel 16 Absatz 4 KVAG nicht eingehalten werden, kann der Versicherer seinen Versicherten einen Ausgleichsbetrag ausrichten. Der für den Abbau der Reserven festgelegte Betrag wird nach einem angemessenen, vom Versicherer bestimmten Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherers verteilt.

<sup>5</sup> Der Versicherer zieht den Ausgleichsbetrag von der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prämie ab und weist ihn auf der Prämienrechnung gesondert aus.

SR .....

<sup>1</sup> SR 832.121

*Art. 30a* Deutlich höhere Prämieeinnahmen

<sup>1</sup> Die Prämieeinnahmen liegen deutlich über den kumulierten Kosten, wenn der Unterschied zwischen dem erwarteten Verhältnis von Kosten zu Prämieeinnahmen und dem effektiven Verhältnis von Kosten zu Prämieeinnahmen die Standardabweichung überschreitet.

<sup>2</sup> Die Standardabweichung wird für jeden Versicherer und Kanton gemäss der im Anhang festgelegten Formel berechnet.

*Art. 30b* Für den Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen massgebender Versichertenbestand

Der Versicherer kann die zu hohen Prämieeinnahmen in einem Kanton ausgleichen, wenn sein Versichertenbestand in diesem Kanton über dem im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 KVV<sup>2</sup> definierten sehr kleinen Bestand liegt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR 832.102

*Anhang*

**Berechnungsformel für die Standardabweichung (Art. 30a Abs. 2)<sup>3</sup>**

<sup>3</sup> Die Berechnungsformel für die Standardabweichung wird nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) in der AS nicht veröffentlicht. Sie kann unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung eingesehen werden.